## Öffentliche Bekanntmachung

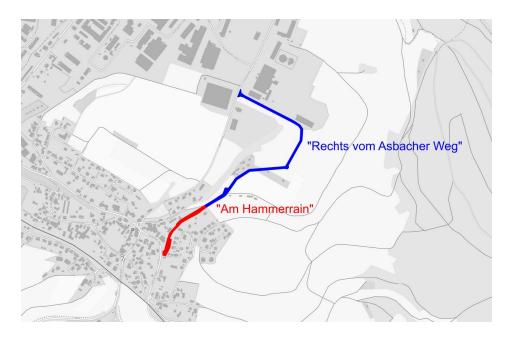
## Öffentliche Widmung von Straßenflächen

Gemäß § 6 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBI. S. 277, 290), werden folgende Grundstücke entsprechend des Stadtratsbeschlusses der Stadt Schmalkalden (Nr. 136/24S) vom 09.12.2024 dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Gemarkung Näherstille, Flur 2, Flurstück 83/5
Gemarkung Näherstille, Flur 2, Flurstück 145/1
Gemarkung Näherstille, Flur 5, Flurstück 73/0, eine Teilfläche von 2.636,82 m²
Gemarkung Näherstille, Flur 6, Flurstück 89/5

Die vorgenannten Grundstücke werden als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Straßengesetz eingestuft. Sie liegen als Einbahnstraße zwischen Asbacher Weg und Näherstiller Straße, L 1118. Ausschließlich auf dem Flurstück Gemarkung Näherstille Flur 6, Flurstück 89/5 ist die Straße im Gegenverkehr befahrbar.

Der Teilabschnitt auf dem Flurstück Gemarkung Näherstille, Flur 6, Flurstück 89/5 behält die Bezeichnung "Am Hammerrain". Der Teilabschnitt Gemarkung Näherstille, Flur 2, Flurstück 83/5, Flurstück 145/1 und Gemarkung Näherstille, Flur 5, Flurstück 73/0 (Teilfläche) erhält die Bezeichnung "Rechts vom Asbacher Weg".



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden einzulegen.

Schmalkalden, den 23.12.2024

Kaminski Bürgermeister